

Allgemeine Geschäftsbedingungen Entsorgung für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (Stand: 01.01.2022)

§ 1 Allgemeines

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB).

b) Unternehmer im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsabschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

c) Für unsere Geschäftsbeziehung, auch für zukünftige, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

§ 2 Angebotsabgabe

Unser Angebot ist stets freibleibend und gilt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners und ggf. Vereinbarung von weiteren Zahlungs- und Sicherheitsleistungsmodalitäten. Ein Auftrag gilt erst dann von uns angenommen, wenn die Ausführung desselben von uns zugesagt oder begonnen oder derselbe schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Preise

Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Abnahme und Eigentumsübergang

Nach der Übergabe der Abfälle durch den Vertragspartner bzw. durch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und nach der Annahme der Abfälle durch uns, welche erst nach organoleptischer Eingangskontrolle und chemischer Kontrollanalytik erfolgt, verwahren wir die Abfälle bis zur vollständigen Bezahlung unserer aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner resultierenden Forderung. Erst nach vollständiger Begleichung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderung gehen die abgelieferten Abfälle in unseren alleinigen Verantwortungsbereich über und erfolgt der Eigentumserwerb durch uns.

§ 5 Gewichts- und Mengenermittlung

Maßgebend für die Fakturierung ist das auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Die Ermittlung erfolgt gemeinsam mit dem Vertragspartner bzw. mit dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch das Wiegen des Fahrzeuges vor und nach dem Abkippen. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind jederzeit berechtigt, die Gewichts/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns vor und nach dem Abkippen des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Vertragspartner bzw. von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur vor dem Gegenzeichnen des Lieferscheins gerügt werden.

§ 6 Entsorgung von belasteten Abfällen

a) Die Entsorgung der Abfälle kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Vertragspartner sichert zu, dass der Abfall der Deklaration entspricht. Der Vertragspartner hat ggf. durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei Anlieferung der Abfälle durch Vorlage einer den Abfall abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Fest-

stellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellen Fassung. Ein Recht zur Annahmeverweigerung kann auch entstehen, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. Als Fremdstoffe gelten insbesondere: Asbest, Mineralwolle, Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metalle, Eisen- und Stahlteile, Holz, Altreifen, Kunststoffe, Papier, Pappe, organische Anteile, etc.

b) Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Vertragspartner Sorge zu tragen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.

c) Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben die belasteten Abfälle vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 6 a) genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Vertragspartner sichert zu, dass das von ihm bzw. das durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen jeweils angelieferte Material stets der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

d) Der Vertragspartner hat die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle – insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Menge und die Terminierung der Anlieferung – rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen an einer im Vorfeld vereinbarten Entsorgungsanlage ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden.

e) Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkipfung vor Ort, organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Vertragspartner bzw. das von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 6a) genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Vertragspartner bzw. an seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Im Übrigen haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den in Ziffer 6 a) genannten Bedingungen entsprechen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

f) Der Vertragspartner versichert, dass sich die zur Anlieferung vereinbarten Abfälle in seinem Eigentum befinden und dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Vertragspartner die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

g) Von uns nicht zu vertretende und vorübergehende Leistungshindernisse in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Dienstleistern (Entsorgungsstellen, Frächter, Labors, ...), wie etwa witterungsbedingte oder verkehrsbedingte Verzögerungen, Arbeitsaufstände und Aussperrungen, behördliche Eingriffe sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und der weiteren zuständigen Behörden stehen, verlängert sich die Terminierung der Leistungserbringung entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden die Vertragspartner über derartige Umstände unverzüglich informieren.

h) Die Einhaltung des vereinbarten Leistungszeitraums steht unter dem Vorbehalt der Materialannahme und der Leistungserbringung unserer Dienstleister (Entsorgungsstellen, Frächter, Labors, ...). Bei einem nicht durch uns zu vertretenden Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend der Dauer des Ausfalls. Dies gilt auch, wenn eine Behandlungsanlage keine Annahmekapazitäten hat, da die Entsorgung des Materials von der Behandlungsanlage an die Entsorgungsstellen aufgrund von einem Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister nicht möglich ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir den Vertragspartnern sobald als möglich mit.

§ 7 Transportleistungen

a) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die sonstigen Verhältnisse an der Verladestelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkw, welche die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten.

b) Die Beladezeit beträgt max. 15 Minuten bei der bauseitigen Verladung. Wenn unsere Fahrzeuge aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, länger als 15 Minuten an der Verladestelle benötigen, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber ein Standgeld in Rechnung zu stellen. Das Standgeld bemisst sich nach jeder angefangenen Viertelstunde.

c) Eventuell erforderliche Straßenreinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

d) Die von uns genannten Preise gelten grundsätzlich für voll beladene Fahrzeuge. Maßgeblich ist die gesetzlich maximal mögliche Nutzlast des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Unterschreitung dieser Nutzlast muss der Auftraggeber die Differenz zwischen unserer hypothetischen Vergütung bei maximaler Beladung des Fahrzeugs und unserer Vergütung bei der tatsächlichen Lademenge des Fahrzeugs tragen, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis der Unterschreitung ausdrücklich auf die Durchführung des Transports besteht. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung durch uns zu vertreten ist.

§ 8 Haftung

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern der Kunden ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypisch vorhersehbare Schäden handelt.

b) Die Regelungen des Abs. a) erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Für die Haftung bei Verzögerung der Leistung gilt zusätzlich Abs. c).

c) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung.

d) Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten

haben. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden in der Regel monatlich mehrmals gestellt, unabhängig davon ob der Gesamtauftrag abgeschlossen ist. Die Mehrwertsteuer wird immer separat ausgewiesen. Abweichungen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

§ 10 Zahlung

Die Gegenleistung ist ohne Abzug ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Hiervon abweichende Sondervereinbarungen müssen auf den Rechnungen schriftlich vermerkt sein. Nach Ablauf der gesetzten Frist gerät der Vertragspartner in Verzug. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, können wir die sofortige Zahlung aller noch offener, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich laufender Wechsel oder gestundeter Beträge verlangen und an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Ferner werden wir eine pauschale Erstattung der durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten in Höhe von € 40,00 geltend machen (§ 288 Abs. 5 S. 1 BGB). Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen aufgrund etwaiger Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, sofern und soweit die Gegenforderung des Kunden unbestritten, rechtskräftig festgestellt, mit unserer Forderung gegenseitig verknüpft oder von uns anerkannt worden ist.

§ 12 Schlussbestimmung

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diesem vorgehende, zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Im kaufmännischen Verkehr gilt Kempten, für alle aus dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.